

Offenlegungsmeldung nach § 26a KWG

zum 31.12.2009

Inhalt

1.	Offenlegung nach § 26a KWG	3
2.	Management, Strategien und Prozesse (§ 322 SolvV)	4
3.	Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)	7
4.	Eigenmittel (§§ 324, 325 SolvV)	7
5.	Derivative Adressenausfall- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV).....	9
6.	Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV)	10
7.	Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV).....	12
8.	Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)	12
9.	Marktrisiko (§ 330 SolvV)	12
10.	Operationelles Risiko (§ 331 SolvV).....	13
11.	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)	13
12.	Kreditrisikominderung KSA/IRBA (§ 336 SolvV).....	13

1. Offenlegung nach § 26a KWG

Die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken wurden im Jahr 2004 durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht überarbeitet.

Das Grundkonzept der neuen Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) besteht aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen, die die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser absichern sollen.

Die dritte Säule (Marktdisziplin) hat das Ziel, die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) zu ergänzen. Eine Reihe von Offenlegungspflichten sollen es den Marktteilnehmern ermöglichen, Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomessverfahren und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank auswerten zu können.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Sie ersetzt den bisherigen Grundsatz I und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel für alle Institute.

Die Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung (Solvabilitätsverordnung - SolvV) vom 14.12.2006 wurde am 20.12.2006 im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2006 Teil I Nr. 61, S. 2926 ff.) veröffentlicht und ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Darin sind die in der Bankenrichtlinie (2006/48/ EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG) vorgegebenen europäischen Mindesteigenkapitalstandards bzw. die entsprechenden äquivalenten Vorgaben der Baseler Eigenmittelempfehlung („Basel II“) in nationales Recht umgesetzt. Die SolvV gilt sowohl auf Ebene des Einzelinstitutes als auch für Instituts- und Finanzholding-Gruppen auf konsolidierter Basis.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des § 26a KWG und der SolvV ergänzend zu den im Jahresabschluss zum 31.12.2009 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 veröffentlichten Informationen um.

2. Management, Strategien und Prozesse (§ 322 SolvV)

Das gezielte und kontrollierte Eingehen von Risiken ist integraler Bestandteil unserer Gesamttrisikosteuerung.

Unser Risikomanagementprozess beinhaltet alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken. Dazu zählen neben der Risikoerkennung, der Risikobewertung, der Risikomes- sung und der Risikoberichterstattung auch die Risikosteuerung und die Risikokontrolle.

Das Risikocontrolling hat die Aufgabe, Risiken zu identifizieren, zu bewerten, die Risikosteue- rung im Unternehmen zu unterstützen und die Geschäftsführung regelmäßig zu informie- ren.

Die Risikosteuerung, d.h. die Risikobegrenzung und Risikoallokation, erfolgt unter Berück- sichtigung der wirtschaftlichen Risikotragfähigkeit und der aufsichtsrechtlichen Regelungen.

Die Risikosteuerung erfolgt gemäß den Vorgaben unserer in der Risikostrategie festgehalte- nen Risikopolitik.

Risiken werden entsprechend der Festlegungen in der Geschäfts- und Risikostrategie re- gelmäßig in Risikoberichten dargestellt und an die Geschäftsführung berichtet.

Die Berichterstattung enthält aufbauend auf den erfassten einzelnen Risikoarten das Ge- samtrisiko, das durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt wird.

Anhand der Berichte diskutiert die Geschäftsführung vierteljährlich die Gesamt-Risiko- und Ertragslage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung besteht.

Wir unterscheiden die Risikoarten Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, operationelle Risiken und Liquiditätsrisiken.

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept beinhaltet ein System von Messverfahren und Limi- tierungen aller wesentlichen Risiken, welches die Überschreitung eines vorgegebenen ma- ximalen Vermögenswertverlusts bis auf eine geringe Restwahrscheinlichkeit ausschließt. Aufbauend auf den erfassten einzelnen Risikoarten ermitteln wir das Gesamtrisiko durch Aggregation der Einzelrisiken. Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Risi- kotragfähigkeitsrechnung, in der wesentliche Risiken zusammengefasst und der Risikode- ckungsmasse gegenübergestellt sind.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko wird als das Risiko des Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners verstanden. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner der Bank nicht oder nicht fristgerecht leistet oder wir selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zu leisten verpflichtet sind. Zudem beinhaltet es das Anteilseignerrisiko, welches sich aus der Gestellung von Eigenkapital ergibt.

Im Kreditgeschäft setzt sich das Adressenausfallrisiko aus dem Kreditrisiko aus der Gewährung von Bürgschaften und Garantien und dem Emittentenrisiko im Falle des Haltens von Wertpapieren zusammen.

Wir berechnen die Eigenkapitalanforderungen in allen Forderungsklassen nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA).

Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen im Allgemeinen Fremdwährungs-, Rohwaren-, Handelsbuch- sowie andere Marktrisikopositionen. Risiken bestehen hinsichtlich einer negativen Marktwertänderung der genannten Positionen und hieraus resultierender finanzieller Verluste für die Bank.

Aufgrund unserer Vermögensstruktur sind wir ausschließlich von Marktpreisrisiken aus der Veränderung des Zinsniveaus und der Veränderung der Aktienkurse betroffen.

Wir sind Nichthandelsbuchinstitut gemäß § 2 Abs. 11 KWG. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden nicht statt.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten, verstanden. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzen wir den Basisindikatoransatz.

Hierbei werden Anrechnungsbetrag und relevanter Indikator gemäß §§ 270, 271 SolvV ermittelt. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko beträgt demnach 15% des 3-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators, wobei negative Werte bei der Durchschnittsbildung nicht berücksichtigt werden. Ausgangspunkt der Ermittlung sind die in § 271 SolvV bestimmten Aufwendungen und Erträge, die den entsprechend der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellten Jahresabschlüssen zu entnehmen sind.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikohandbuch erfasst und regelmäßig aktualisiert. Das Risikocontrolling obliegt der Abteilung Risikomanagement. Zur quantitativen Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung werden die operationellen Risiken gemäß Basisindikatoransatz angesetzt. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken wird jährlich im Rahmen des Managementinformationssystems unmittelbar an die Geschäftsführung berichtet.

Liquiditätsrisiko

Die operationellen Risiken und die eingegangenen Bürgschafts- und Garantiegeschäfte als Eventualverbindlichkeiten benötigen keine unmittelbare Liquidität/Refinanzierung. Erst im Falle eines Eintritts oder einer Inanspruchnahme können Liquiditätsrisiken auftreten. Diese werden nicht in die Risikotragfähigkeitsberechnung einbezogen, da es für die BBB nicht sinnvoll ist, das Liquiditätsrisiko durch zusätzliches Risikodeckungspotentialkapital zu begrenzen. Die BBB stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass das Liquiditätsrisiko angemessen im Risikosteuerungsprozess berücksichtigt wird.

Die Überwachung und Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch die monatlichen Darstellung der Entwicklung der Liquidität in einem Soll - Ist Vergleich. Die Ergebnisse des Soll – Ist Vergleiches werden an die Geschäftsführung berichtet.

Zur Sicherstellung der Liquidität für die nächsten 18 Monate wird alle 3 Monate ein rollierender Liquiditätsplan erstellt, der freie Liquidität für unerwartete Liquiditätsabflüsse berücksichtigt. Da aufgrund unserer spezifischen Geschäftstätigkeit keine nennenswerten unvorhergesehenen Liquiditätsbelastungen auftreten können, verzichten wir auf die Durchführung von Szenariobetrachtungen.

Darüber hinaus wird einmal jährlich eine Liquiditätsablaufbilanz erstellt, die die Restlaufzeiten der Aktiv-/Passiv-Position nach den Kategorien kurzfristig (unter 1 Jahr), mittelfristig (1 – 5 Jahre) und langfristig (größer 5Jahre) enthält.

3. Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)

Die Bank ist meldepflichtiges Institut im Sinne der SolvV. Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht, Konsolidierungen und Zusammenfassungen gemäß § 10a KWG waren daher nicht vorzunehmen.

4. Eigenmittel (§§ 324, 325 SolvV)

Kapitalstruktur

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die Bank verfügt über Eigenmittel in Höhe von TEUR 12.610 die sich aus Kernkapital in Höhe von TEUR 11.810 und Ergänzungskapital in Höhe von TEUR 800 zusammensetzen. Drittrangmittel bestehen nicht.

Die Eigenmittel setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2009 TEUR
- eingezahltes Kapital	3.214
- offene Rücklagen	5.274
- Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g des HGB	3.500
- Abzugspositionen nach § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG	178
Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG	11.810
Gesamtbetrag Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG nach Abzug der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG und Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	800
Gesamtbetrag des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 1 KWG	12.610

Bei den Abzugspositionen nach § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG handelt es sich um immaterielle Vermögensgegenstände.

Die Restlaufzeit der über 10 Jahre gewährten nachrangigen Verbindlichkeiten beträgt 3,2 Jahre. Die Verzinsung beträgt 5 % p.a. Die Voraussetzungen zur Zurechnung zum Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 5a KWG sind erfüllt.

Aufsichtsrechtliche Kapitaladäquanz (Solvabilität)

Internes Kapitalmanagement

Bei dem internen Risikotragfähigkeitskonzept, das die interne ökonomische Risikodeckungsmasse den eingegangenen Risiken gegenüberstellt, wird die Gesamtbanksteuerung durch das Management des Risikokapitals auf Gesamtbankebene ergänzt.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Aufsichtsrat gebilligten strategischen Ausrichtung der Bank wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf den Rahmenbedingungen wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt, der um eine 3-jährige Mittelfristplanung ergänzt wird.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse gemäß HGB, die in einem Stufenkonzept definiert ist.

Stufe I	Risikodeckungspotential I
	<ul style="list-style-type: none">• operatives Ergebnis vor Bewertungsergebnis
	<ul style="list-style-type: none">• abzgl. Zuführung § 340g HGB
	<ul style="list-style-type: none">• zzgl. Neutrales Ergebnis
Stufe II	Risikodeckungspotential II
	<ul style="list-style-type: none">• Stille Reserven im Wertpapierbestand des Spezialfonds
Stufe III	Risikodeckungspotential III
	<ul style="list-style-type: none">• haftendes Eigenkapital
	<ul style="list-style-type: none">• abzgl. Eigenkapitalunterlegung gemäß Rückbürgschafts-/Rückgarantieerklärungen

Aus der Risikodeckungsmasse werden Limite für die einzelnen Risikoarten (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Operationelles Risiko) abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine konsistente Betrachtung der Risikoarten. Die Risiken werden auf Gesamtbankebene zu einer Gesamteinschätzung des vorhandenen Risikos zusammengeführt.

Die Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

Eigenmittelanforderungen, Angaben gemäß § 325 Abs.2 SolvV

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir den Kredit-Standardansatz (KSA) gemäß §§ 24 ff. SolvV an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko	Eigenkapital- anforderung in TEUR
Standardansatz / Anlagebuch	2.857
- Zentralregierungen	0
- Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften	0
- Institute	108
- von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	24
- Unternehmen	2.148
- Investmentanteile	412
- Beteiligungen	141
- sonstige Positionen	15
- überfällige Positionen	9
operationelle Risiken	
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz	723
Total	3.580

Die regulatorisch vorgegebenen Mindestquoten von 8 % bei der Gesamtkapitalkennziffer und 4% bei der Kernkapitalquote wurden im Berichtsjahr jederzeit eingehalten. Zum 31.12.2009 betrug die Gesamtkapitalquote 28 %, die Kernkapitalquote 26 %.

5. Derivative Adressenausfall- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)

Zur Risikobegrenzung möglicher Kursverluste im investierten Fondsvermögen sind mit dem Fondsmanagement verbindliche Anlagerichtlinien vereinbart worden. Diese beinhalten zur ausschließlichen Absicherung von Adressenausfall-, Marktpreis- und Zinsänderungsrisiken auch die Möglichkeit zum Abschluss von Aktienindex- und Zinsderivate sowie von Optionen auf einzelne Wertpapiere.

Zum 31.12.2009 bestanden im Fondsvermögen nur unwesentliche Derivatepositionen.

6. Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV)

In Anlehnung an die MaRisk (BTO 1.2.4 Tz1) sieht die Bank von der Intensivbetreuung beziehungsweise der Problemerkreditbearbeitung ab, da der Zugriff auf die dafür erforderlichen Daten aufgrund objektiver Gegebenheiten eingeschränkt ist (drittinitiiertes Geschäft). Aufgrund dieser Entscheidung erfolgt keine explizite Einstufung der Schuldner als „in Verzug“ bzw. als „notleidend“. Die Bank hat über die AGBs sichergestellt, dass sie über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Kreditnehmer informiert wird.

Wir bilden für Risiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft Einzel- und Pauschalrückstellungen.

Einzelrückstellungen werden gebildet, sofern die in den Organisationsrichtlinien definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wie Zins- und Tilgungsrückstände, nachhaltig negative Jahresergebnisse, Intensivbetreuung durch die Hausbank, Einzelwertberichtigung der Hausbank und damit verbundene akute Ausfallrisiken des Kreditnehmers vorliegen.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach dem Eigenobligo nach Abzug von Rückbürgschaften unter Berücksichtigung eines angemessenen Kostenzuschlags für ausgefallene Engagements.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei Rückflüssen aus der Sicherheitenverwertung gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der Risikovorsorge führen.

Neben der Einzelrisikovorsorge werden Rückstellungen auf Pauschalrisiken für nicht durch Einzelrückstellungen abgedeckte latente Ausfallrisiken gebildet. Basis der Bewertung ist die pauschale Betrachtung der noch nicht wertberichtigten Stichtagsbestände im Eigenobligo.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2009 wie folgt zusammen:

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Gesamtes Bruttokreditvolumen	228.770	41.373

Im Bürgschafts- und Garantiegeschäft beschränken wir uns auf kleine und mittlere Unternehmen mit Investitionen in Berlin. Wertpapieranlagen dürfen nur in Produkten europäischer Emittenten getätigt werden. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Darstellung der geografischen Verteilung.

Die Aufteilung des Bürgschafts- und Garantiekreditvolumens nach Branchen stellt sich wie folgt dar:

Hauptbranchen	Bürgschafts- und Garantiekreditvolumens
	Betrag in TEUR
Handwerk	28.629
Handel	58.707
Gartenbau	695
Industrie	30.309
Verkehr	4.060
Gastgewerbe	16.701
Dienstleistungen	58.513
Freie Berufe	23.269
Gesamt	220.883

Das Bruttokreditvolumen der Bank verteilt sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

Restlaufzeiten	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
< 1 Jahr	16.244	19.007
1 Jahr - 5 Jahre	74.851	11.827
> 5 Jahre	137.675	10.539
Gesamt	228.770	41.373

Die nachfolgenden Tabelle die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar.

	Anfangsbestand per 01.01.2009	Fortschreibung	Auflösung	Verbrauch	Endbestand per 31.12.2009
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Einzelrückstellungen	11.179	3.846	2.067	1.220	11.738
Pauschalrückstellungen	631	0	63	0	568

7. Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)

Für die KSA-Forderungsklasse „Zentralregierungen“ der bonitätsbeurteilungsbezogenen Forderungskategorie „Staaten“ wurde gegenüber der Bankenaufsicht die Länderklassifizierung der OECD, für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen die Ratingagentur The McGraw-Hill Companies unter der Marke „Standard & Poor`s Ratings Service“ (S&P) benannt.

.Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge	
	Standardansatz (KSA)	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
0	4.338	185.619
10	2.991	2.991
20	6.772	6.772
100	210.089	28.808
150	71	71
Sonstiges	34.300	34.300
Gesamt	258.561	258.561

8. Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)

Aufgrund der Nichtanwendung des IRB-Ansatzes ergeben sich für uns keine weiteren Offenlegungsverpflichtungen.

9. Marktrisiko (§ 330 SolvV)

Wir betreiben Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß den von der Geschäftsführung erlassenen Anlagerichtli-

nien in Termin- und Festgeldern, in Aktien und verzinslichen Wertpapieren sowie Spezialfonds angelegt. Die Anlagen dienen ausschließlich der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Gemäß den Anlagerichtlinien sind Anlagen nur in Wertpapieren des Bundes, öffentlicher Emittenten aus EU-Staaten, in Unternehmensanleihen und Anleihen von Kreditinstituten bestimmter Bonität sowie internationaler Firmen mit Mindestrating A- und Aktien erster Bonität vorgesehen. Darüber hinaus bestehen betragsmäßige Beschränkungen für Anlagen in Aktien.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein.

10. Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatoransatz gemäß §§ 270-271 SolvV an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Management des operationellen Risikos.

11. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)

Zinsänderungsrisiken sind aufgrund der vorrangig festen Refinanzierungsstruktur über zinsgünstige KfW-Darlehen und der verfolgten Anlagestrategie nur in sehr beschränktem Umfang vorhanden.

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit hat das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch für uns keine Bedeutung.

12. Kreditrisikominderung KSA/IRBA (§ 336 SolvV)

Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und die Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Krediteile dürfen gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der Bank durch die Hausbanken. Aufgrund der Art und der geringen Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten verzichtet die Bank auf eine regelmäßige Bewertung der Sicherheiten, sondern nimmt die Bewertung erst im Fall des Ausfalls der Bürgschaft vor.

Im Wesentlichen werden persönliche Bürgschaften gestellt.

BBB BÜRGSCHAFTSBANK
zu Berlin-Brandenburg GmbH

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von EUR 1 Mio. sowie von Garantien auf einen Betrag von EUR 1 Mio. je Kreditnehmer. Rückbürgschaften des Bundes und des Landes sichern derzeit maximal 90 % der übernommenen Bürgschaften und Garantien.

Soweit im fondsverwalteten Vermögen Sicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, sind diese im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie und Limite ebenfalls beschränkt.

Einen Überblick über den Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte gibt die folgende Tabelle:

Forderungsklasse	Rückbürgschaften und Rückgarantien
	Betrag in TEUR
Unternehmen	167.287
Beteiligungen	13.994
Gesamt	181.281